



HESSISCHER LANDTAG

17. 11. 2022

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 05.09.2022

**Folgeanfrage zu Drs. 20/8645 – Aufenthaltsdauer von drittstaatsangehörigen
Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine**

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Folgeanfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ohne ukrainische Staatsangehörigkeit – Drucks. 20/807“ – Drs. 20/8645 ist folgende Aussage zu entnehmen:

„...Die Anwesenheit von Personen aus Drittstaaten in der EAEH ergibt sich in Folge des vorgesehenen Prozesses der Prüfung und Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status. Entsprechend durchlaufen alle geflüchteten Personen aus der Ukraine, die in der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen (EAEH) vorstellig werden, zunächst ein Registrierungsverfahren und werden medizinisch betreut, währenddessen sie für wenige Tage in der EAEH untergebracht sind. Die Prüfung und Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status erfolgt erst im Anschluss an die Zuweisung und landesinterne Verteilung im Rahmen des Antragsverfahren zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes bei den örtlich zuständigen Ausländerbehörden. Sofern diese Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass kein Aufenthaltsrecht in Deutschland besteht, ist die betreffende Person nach allgemeinen Regeln des Aufenthaltsrechts zur Ausreise verpflichtet.

Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit muss jeder Antrag auf vorübergehenden Schutz, der entsprechend dem EU-Ratsbeschluss auch ausdrücklich Personen zukommen kann, die keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, zunächst geprüft und beschieden werden. Aus diesem Grund können sich auch nicht-ukrainische Staatsangehörige aus der Ukraine in der EAEH aufhalten und werden dort entsprechend versorgt.“

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Aus welchem Grund erfolgt „die Prüfung und Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status“ auch von als Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine eingereisten Personen mit Drittstaatsangehörigkeit erst in-folge der „Zuweisung und landesinternen Verteilung im Rahmen des Antragsverfahrens zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes bei den örtlich zuständigen Ausländerbehörden“, welche sich an den – aus humanitären Gründen durchaus zu begrüßenden – zum Zweck der Registrierung und medizinischen Betreuung „für wenige Tage“ erfolgenden Aufenthalt in der HEAE anschließt, wenn doch

- a) bei einer Vorlage von gültigen Ausweisdokumenten durch 90 % aller als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine einreisenden Personen (vgl. Antwort auf Frage 1 der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – Teil II“ – Drs. 20/8254) eine Drittstaatsangehörigkeit und Weiterreisemöglichkeit der betreffenden Personen regelmäßig evident feststehen dürfte,
- b) eine gesonderte „Prüfung und Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status“ damit hinfällig sein dürfte und
- c) die Aus- und Weiterreise der betroffenen Personen somit ohne weiteres erfolgen könnte?

Die Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG ist Aufgabe der Ausländerbehörde. Aufgaben der Ausländerbehörde werden von den allgemeinen Ordnungsbehörden wahrgenommen. Zuständig ist die Kreisordnungsbehörde, anstelle dieser in Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung die örtliche Ordnungsbehörde, soweit – wie hier – in den §§ 2, 3 oder 5 bis 7 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes (AuslZustV HE) nichts anderes bestimmt ist. Zuständigkeitsbegründend wirkt die Zuweisungsentscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt nach § 24 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 4 AuslZustV HE. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen als Bezirksordnungsbehörde wäre nur im Fall einer Wohnpflicht in Landeseinrichtungen begründet, § 2 AuslZustV HE. Die Kriegsflüchtlinge unterliegen einer Wohnpflicht aber allein im Fall einer

Asylantragsstellung, nicht jedoch im Fall eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Gewährung vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG.

Frage 2. Wie viel Zeit nimmt „die Prüfung und Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status“, die sich an die „Zuweisung und landesinterne Verteilung im Rahmen des Antragsverfahren zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes bei den örtlich zuständigen Ausländerbehörden“ anschließt, in Bezug auf drittstaatsangehörige Personen, die als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine eingereist sind, regelmäßig in Anspruch?

Die Bearbeitungszeiten der kommunalen Ausländerbehörden werden von der Landesregierung nicht zentral erfasst. Die Ausländerbehörden sind aber angewiesen, Anträge nach § 24 AufenthG mit rechtsbehelfsfähigem Bescheid dann zügig abzulehnen, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass eine sichere und dauerhafte Rückkehr in das Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion möglich und der Antrag deshalb offensichtlich unbegründet ist.

Wiesbaden, 11. November 2022

Peter Beuth